



ANTRAG
an das Wirtschaftsparlament
der Wirtschaftskammer Österreich
am 30.06.2022

Zu Punkt 8.9
der Tagesordnung des
Wirtschaftsparlamentes vom
30.06.2022

Wien, 9. Juni 2022

Transparenzoffensive im Zusammenhang mit der Fusion von SVA und SVB zur SVS

Mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG) und dem Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz (SVSG) wurden die bisherige Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) zur Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (SVS) zusammengeführt. Seit 1. Jänner 2020 vollzieht diese somit für die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) versicherten Personen die Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG und die Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Im SVSG wird bisweilen lediglich die neue Organisationsstruktur der SVS festgelegt. Das Beitrags- und Leistungsrecht für die Versicherten ist nach wie vor im Wesentlichen unverändert – die materiell-rechtlichen Bestimmungen finden sich nach wie vor im GSVG, BSVG und FSVG. Für GSVG/FSVG- und BSVG-Versicherte gelten daher weiterhin unterschiedliche Beitragsgrundlagen(-ermittlungssysteme) und Beitragssätze. Das Leistungsrecht wurde durch das SV-OG ebenso wenig geändert; die Harmonisierung erfolgte bisweilen lediglich im Rahmen der normativen Möglichkeiten der SVS (Gesamtvertrag, Satzung und Krankenordnung).

Mit Blick auf die nunmehr unter einem Dach organisierten Versichertengruppen wurde in § 53 Abs. 9 SVSG iRd SV-OG auch eine Zielbestimmung betreffend die Vereinheitlichung des Beitrags- und Leistungsrechts innerhalb der SVS eingefügt – jedoch ohne konkrete zeitliche Vorgaben. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird auf den Ministerratsvortrag vom 23.05.2018 Bezug genommen, dass „für die Anpassung des Leistungsrechtes ein adäquater Übergangszeitraum vorgesehen“ wird, welcher allgemein mit 3 Jahren festgelegt wurde.

Die gesetzliche Zielvorgabe im §53 Abs.9 SVSG beinhaltet ebenso eine jeweils halbjährliche Berichtspflicht beginnend mit 30. Juni 2020 an die „Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie an den „Bundesminister für Finanzen“ über den Fortgang der Beitrags- und Leistungsvereinheitlichung. Diese Berichte werden der Öffentlichkeit und damit den Versicherten vorenthalten. Es liegt im Interesse aller Versicherten, dass die Wirtschaftskammer hier für ihre Mitglieder für eine notwendige Transparenz sorgt.

Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband stellt daher folgenden Antrag und lädt alle Fraktionen dazu ein, ihn zu unterstützen:

Die Wirtschaftskammer setzt sich bei den zuständigen Stellen nachdrücklich für folgende Maßnahmen ein:

- Vollständige Transparenz und Veröffentlichung des Fahrplans inkl. Maßnahmen zur vollständigen Fusion von SVA und SVB zur SVS auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich.
- Veröffentlichung der Ergebnisse der halbjährlichen Berichtspflicht der SVS an die Bundesministerien über den Fortgang der Beitrags- und Leistungsvereinheitlichung auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich.

Abg.z.NR Dr. Christoph Matznetter
Vizepräsident der Wirtschaftskammer Österreich

KommR Karlheinz Winkler
Mitglied des Wirtschaftsparlamentes
der Wirtschaftskammer Österreich

KommR Friedrich Strobl
Mitglied des Wirtschaftsparlamentes
der Wirtschaftskammer Österreich
SWV Fraktionsvorsitzender